

Eingang OB: 29. JAN. 2026

CSU-Stadtratsfraktion, Neues Rathaus, 95444 Bayreuth

Stadt Bayreuth
Oberbürgermeister Ebersberger
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

CSU-Stadtratsfraktion

Christian Wedlich

Stadtrat

Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
c.wedlich@wedlich.com
www.csu-fraktion-bayreuth.de

Bayreuth, den 29.1.
Der Oberbürgermeister 

Bayreuth, 28.01.2026

Prüf Antrag: Weiterentwicklung der bestehenden Stellplatzsatzung zur Reduzierung von Baukosten und Förderung nachhaltiger Mobilität in der Stadt Bayreuth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ebersberger,

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen stellt einen wesentlichen Kostenfaktor im Wohn- und Gewerbebau dar und beeinflusst zugleich die städtebauliche Entwicklung sowie das Mobilitätsverhalten. Vor dem Hintergrund steigender Baukosten, des Wohnraummangels und der verkehrs- sowie klimapolitischen Zielsetzungen erscheint eine zeitgemäße Anpassung der Stellplatzregelungen auch für die Stadt Bayreuth erforderlich.

Andere Städte, wie z.B. die Stadt Leipzig sh. ANLAGE, haben bereits Stellplatzsatzungen eingeführt oder angepasst, um Bauherren mehr Flexibilität zu ermöglichen, den Bau unnötiger Stellplätze zu vermeiden und gleichzeitig umweltfreundliche Mobilitätsformen zu fördern.

Ziel ist es,

- Baukosten, insbesondere im Wohnungsbau, zu senken,
- den Flächenverbrauch zu reduzieren,
- nachhaltige Mobilitätskonzepte zu stärken und
- die Stadtentwicklung an veränderte Mobilitätsbedarfe anzupassen.

Inhalte einer weiteren Anpassung

1. Reduzierung der Stellplatzpflicht

Bei nachweislich guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr soll die Möglichkeit bestehen, die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für

- Wohngebäude sowie
- gewerbliche und öffentliche Nutzungen

deutlich zu reduzieren.

2. Berücksichtigung alternativer Mobilitätsangebote

Alternative Mobilitätskonzepte sollen stellplatzmindernd angerechnet werden können, wie z.B.

- Carsharing-Angebote,
- Job- und Mietertickets für den ÖPNV,
- sichere Fahrradabstellanlagen,
- Lastenfahrräder und weitere nachhaltige Mobilitätslösungen.

3. Vermeidung unnötiger Tiefgaragen

Durch flexiblere Regelungen soll der Bau kostenintensiver Tiefgaragen vermieden werden, sofern der tatsächliche Stellplatzbedarf gering ist.

Aktuelle Diskussion und Handlungsbedarf

Kritisch zu betrachten sind mögliche Auswirkungen auf den Parkdruck in einzelnen Stadtteilen. Daher ist eine begleitende Evaluation erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Quartiere mit bereits angespanntem Parkraum.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat möge beschließen:

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, Ob die bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können.

2. Dabei sollen insbesondere die Auswirkungen auf

- Baukosten,
- Wohnungsbau,
- Stadtentwicklung und
- Parkraumsituation

untersucht und dem Stadtrat berichtet werden.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat mit einem konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wedlich

Christian Wedlich
Auflage
Satzung Leipzig

Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), in seiner aktuellen Fassung sowie der §§ 49 Abs. 1 i. V. m. 89 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), in seiner aktuellen Fassung, folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Leipzig.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, im Rahmen von Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) Stellplätze und Garagen für Personenkraftfahrzeuge (Pkw), Fahrradabstellplätze sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze zu errichten bzw. abzulösen.
- (3) Regelungsinhalt dieser Satzung sind auch Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit PKW oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze und Garagen, Fahrradabstellplätze sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze in erforderlichem Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (max. 500 m Fußweg für PKW, 100 m für Fahrradabstellplätze) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen. Für diese Zwecke ist die Benutzung des Grundstückes gemäß § 2 Absatz 12 SächsBO rechtlich zu sichern.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für PKW und Fahrradabstellplätze bemisst sich abweichend von der Richtzahlentabelle gemäß Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) nach den Regelungen dieser Satzung und deren Anlage 1.
- (3) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, jedoch einen ähnlichen Stellplatzbedarf auslösen wie in einem in Anlage 1 geregelten vergleichbaren Fall, ist die Stellplatzanzahl unter entsprechender Anwendung der Richtzahlentabelle dem vergleichbaren Fall zu entnehmen.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel Wohn- und Geschäftshaus, ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln.
- (5) Mit einem Stellplatz für PKW kann unter folgenden Voraussetzungen der Bedarf von zwei notwendigen Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden und diese rechtlich mittels Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde (Baulast) gesichert sind. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (6) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie der Fahrradabstellplätze Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

- (1) Werden Anlagen nach § 2 Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Garagen, Fahrradabstellplätze sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der

Änderung zusätzlich zu erwartenden PKW und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

- (2) Ist für vorhandene Anlagen/Nutzungen der hierfür notwendige Stellplatzbedarf nur mit weniger als 50 vom Hundert (v. H.) gemäß dieser Satzung nachgewiesen, kann für den Mehrbedarf nach Absatz 1 eine Reduzierung nach § 4 nicht vorgenommen werden.
- (3) Wird bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen, besteht keine Herstellungspflicht nach den Absätzen 1 und 2.

§ 4 Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen¹

- (1) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl für PKW ist unter Berücksichtigung der gesicherten und leistungsfähigen Erschließung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß nachfolgender Tabelle um bis maximal 30 v. H. gegenüber der gemäß § 2 dieser Satzung ermittelten Anzahl möglich. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die ÖPNV-Angebotskategorie und die fußläufige Entfernung zwischen den Haupteingängen der Anlage und der jeweiligen maßgebenden Station beziehungsweise Haltestelle des ÖPNV im Sinne nachfolgender Punktetabelle. Es können mehrere zutreffende Kategorien addiert werden.

Kategorien	ÖPNV-Angebot ¹⁾	tatsächliche fußläufige Entfernung zur maßgebenden ÖPNV-Station bzw. Haltestelle ³⁾	
		unter 300m	300 - 500m
I.	Für eine Straßenbahnhaltestelle mit 2 Linien im 10 min-Takt	3 Punkte	2 Punkte
II.	Für eine Straßenbahnhaltestelle mit 1 Linien im 10 min-Takt	1,5 Punkte	1 Punkt
III.	Für eine Bushaltestelle mit 1 Linie im 10 min-Takt	1 Punkt	
IV.	Für einen SPNV-Halt mit 12 Abfahrten pro Stunde	3 Punkte	2 Punkte
V.	Für einen SPNV-Halt mit 8 Abfahrten pro Stunde	2 Punkte	1 Punkt
VI.	Für einen SPNV-Halt mit 4 Abfahrten pro Stunde	1 Punkt	
¹⁾ Grundtakt, Referenzzeit 10 – 11 Uhr, Mo – Fr außerhalb Ferienfahrplan			

Prozentuale Reduzierung	
Reduzierung um 30% ab	3 Punkte
Reduzierung um 25% bei	2,5 Punkte
Reduzierung um 20% bei	2 Punkte
Reduzierung um 15% bei	1,5 Punkte
Reduzierung um 10% bei	1 Punkt

- (2) Liegt das Bauvorhaben im Kerneinzugsbereich eines im Stadtentwicklungsplan Zentren der Stadt Leipzig definierten Zentrums (A, B, C oder D-Zentrum) kann die Stellplatzzahl um weitere 5 v. H. gegenüber der gemäß § 2 ermittelten Zahl reduziert werden.²

- (3) Sofern im Rahmen des Vorhabens Car-Sharing-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück errichtet werden, kann ein Car-Sharing-Stellplatz fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge ersetzen. Oder ist vom Gebäudeeingang aus eine feste öffentlich zugängliche Car-Sharing-Station in bis zu 500m Entfernung fußläufig erreichbar und deutlich gekennzeichnet, kann die Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge um 5% gegenüber der gemäß § 2 ermittelten Zahl reduziert werden.
- (4) Für Nutzungsarten unter Nr. 1 der Anlage 1 kann die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gegenüber der gemäß § 2 ermittelten Zahl um weitere 10 v. H. reduziert werden, wenn folgende drei Mobilitätsmaßnahmen nachgewiesen werden:
- Alle Stellplätze verbleiben im Gemeinschaftseigentum oder mindestens 10 % der Stellplätze werden dauerhaft nicht vermietet.
 - Es wird eine anbieterunabhängige Paketboxstation bereitgestellt.
 - Die Stellplätze werden in einer Quartiersgarage / Mobilitäts-Hub³ in zumutbarer Entfernung (i.d.R. bis ca. 500 m) Entfernung zum Bauvorhaben nachgewiesen.
- (5) Bei Bauvorhaben der Nutzungsarten unter den Nrn. 2 bis 10 der Anlage 1 ist eine weitere Reduzierung der Pkw-Stellplatzanzahl gegenüber der gemäß § 2 ermittelten Zahl möglich, wenn folgende Mobilitätsmaßnahmen nachgewiesen werden:
- Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV, wie in Absatz 1 definiert: Job-Tickets bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (Reduzierung um max. 30 %), für Gewerbe- und Industriebetriebe. Bei der Bestimmung der Höhe der Reduzierung ist das Verhältnis der durch das Großkundenabonnement Begünstigten zur Gesamtanzahl der potenziellen Zielgruppe zugrunde zu legen.
 - Kombitickets bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält (30 %)
 - Semester-Tickets bei Universitäten und Fachhochschulen (30 %).
 - Umkleidemöglichkeit, Duschen für Radfahrer (5 %)
 - Entfernung zu Fahrradabstellanlagen max. 50 m zum Gebäudeeingang (5 %).
- (6) Bei Kulturdenkmälern kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO auf die Herstellung notwendiger Stellplätze ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder zum Erhalt des Kulturdenkmals notwendig ist.
- (7) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist in der Regel ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann bestehen bei Nutzungserweiterungen sowie im Einzelfall, sofern deren Herstellung aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist und in der Ablösesatzung keine Ablösung vorgesehen ist.
- (8) Entstehen bei der Ermittlung der Summe aller Reduzierungsmöglichen Bruchteile, so sind diese auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.
- (9) Werden über den Grundbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder, gemäß § 2 und Anlage 1 dieser Satzung, hinaus zusätzliche Fahrradabstellplätze hergestellt, kann je 10 zusätzlich hergestellter Fahrradabstellplätze die gemäß § 2 ermittelte Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge um 1 reduziert werden.
- (10) Durch die nach § 4 Abs. 1-5 und 9 ermöglichten Reduzierungen der Stellplatzanzahl für Kraftfahrzeuge, können die gemäß § 2 ermittelten notwendigen Stellplätze insgesamt maximal um 80 % verringert werden.

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder

Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

- (2) Der Bedarf an Behindertenstellplätzen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Minderung gemäß § 4 Abs. 1-5 ist der Anteil der Behindertenstellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für eine Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze wieder hinzuzurechnen.

§ 6 Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen und Garagen für Pkw, Fahrradabstellplätze sowie Gebäude für Fahrradabstellplätze

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze (offene Stellplätze oder Garagen oder Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von PKW geeignet sind/offene Fahrradabstellplätze oder entsprechende Gebäude oder andere Anlagen) aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete je Stellplatz / Fahrradabstellplatz einen Geldbetrag an die Stadt Leipzig zu bezahlen.
- (2) Die geldwerte Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze/Fahradabstellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Stellplatzablösesatzung der Stadt Leipzig.

§ 7 Gestaltung von Stellplätzen in Garagen

Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 8 Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze und entsprechende Gebäude dafür sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht zugänglich sein (Vermeidung verwinkelter Zugänge sowie mit einer Breite von mindestens 1,50 m und nicht mehr als zwei Türen).
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,50 m² (1,90 m x 0,80 m) aufweisen. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen (z.B. Doppelparker) unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Ordnungssysteme vorliegt. Je 10 Abstellplätze muss ein Abstellplatz mit einer Fläche von 2,70 m² (2,70 m x 1,00 m) für das Abstellen eines Lastenfahrrads bzw. eines Fahrradanhängers geeignet sein.
- (3) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO sind beleuchtete Abstellräume erforderlich.
- (4) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Fahrradabstellplätze eine Anschliebmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades bieten und durch Anlehnbügel, Doppelstock-Fahradparker oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz einfacher Vorderradständer (Felgenklemmer) ist unzulässig. Es sind auch Anschliebmöglichkeiten für spezielle Fahrräder, wie Lauf-, Lastenräder und Fahrradanhänger bereitzustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verstößt,
 2. gegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung verstößt,
 3. gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
 4. gegen § 7 dieser Satzung verstößt,
 5. gegen § 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 58 SächsBO bleiben unberührt.

§ 10 Übergangsregelung

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Sächsischen Bauordnung bereits vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, den 27.06.2025

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Stellplatzsatzung

- ¹ Die in § 4 genannten Reduzierungsmaßnahmen beziehen sich jeweils auf die nach § 2 ermittelten notwendigen Pkw-Stellplätze, die anhand der Richtzahlentabelle ermittelt wurden. Bsp.: Für eine Wohnanlage im Geschosswohnungsbau mit 100 Wohneinheiten wurden anhand der Richtzahlentabelle 66 notwendige Stellplätze ermittelt (20 Wohnungen ($\leq 50 \text{ m}^2$) $\times 0,5 = 10$ StPl., 80 Wohnungen ($> 50 \text{ m}^2$) $\times 0,7 = 56$ StPl. Summe: 66 StPl. Davon sind 3 StPl. (§ 5: 3.v.H.) behindertengerecht herzustellen. Für diese Stellplätze besteht keine Reduzierungsmöglichkeit. Somit können Reduzierungen für $66 - 3 = 63$ StPl. geltend gemacht werden. Reduzierungsmöglichkeit ÖPNV-Anschluss 30 %: $63 \times 0,3 = 18,9$.
Zusätzliche Reduzierungsmöglichkeit wg. Mobilitätsmaßnahmen 10 %: $63 \times 0,1 = 6,3$. Stellplatzbedarf verbleibend $66 - 18,9 - 6,3 = 40,8$, gerundet 41 StPl.
- ² Im Stadtentwicklungsplan Zentren der Stadt Leipzig in seiner jeweiligen Fassung sind die Zentren mit ihren Kerneinzugsbereichen räumlich definiert.
- ³ Quartiersgaragen bzw. Mobilitäts-Hubs bündeln die Stellplatzbedarfe verschiedener Nutzungen als eigenständige Gebäude, wenn möglich, am Rand eines definierten Quartiers bzw. Gebietes und sichern diese dinglich ab. Die Quartiersgaragen können weitere Mobilitätsangebote wie z.B. Fahrradverleih umfassen.

Anlage 1 zur Satzung: Richtzahlentabelle

Seite 1 von 4

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	Wohnungsgröße: bis 50 m ² 0,5 je Wohnung, ab 50 m ² 0,7 je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen vorbehaltlich der Sicherung dieser Nutzung durch Baulast	1 je 12 Wohnungen	2 je 6 Wohnungen
1.3	Studentisches Wohnen – vorbehaltlich der Sicherung dieser Nutzung durch Baulast	1 je 4 Wohnungen/Wohnraum im Studentenheim	1 je Wohnung/Wohnraum im Studentenheim
1.4	Geförderter Wohnraum mit Belegungsrechten nach § 26 WoFG – vorbehaltlich der Sicherung dieser Nutzung durch Baulast	Wohnungsgröße: bis 45 m ² 0,25 je Wohnung ab 45 m ² 0,35 je Wohnung	Wohnungsgröße: bis 45 m ² 1 je Wohnung ab 45 m ² 2 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	0,5 je Wohneinheit	0
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 40 Betten	1 je Bett
1.7	sonstige Wohnheime	1 je 32 Betten	1 je Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 55 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	großflächige Fachmärkte mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment (z.B. Bau- und Gartenmärkte, Möbelhäuser)	1 je 60 m ² Verkaufsfläche	1 je 100 m ² Verkaufsfläche, sowie mindestens drei Abstellplätze für Lastenräder oder Fahrradanhänger je Markt
3.2	großflächiger Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment	1 je 20 m ² Verkaufsfläche	1 je 75 m ² Verkaufsfläche

Anlage 1 zur Satzung: Richtzahlentabelle

Seite 2 von 4

	(z.B. Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser)		
3.3	kleinflächiger Einzelhandel (z.B. Leipziger Laden) inklusive atypische Lebensmittelmärkte (nicht sonder- und kerngebietspflichtige Lebensmittelmärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche > 800 m ² VKF)	1 je 40 m ² Verkaufsfläche	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Abstellplätze je Laden
4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 30 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 40 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Gebetshäuser	1 je 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 je 400 m ² Sportfläche	2 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 30 Besucherplätze	4 je 10 Besucherplätze
5.3	Stadien von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
5.4	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 200 m ² Hallenfläche	1 je 40 m ² Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	2 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 je Spielfeld	3 je Spielfeld
5.7	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	5 je Minigolfplatz
5.8	Golfplätze	4 je Loch	2 je Loch
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsstätten		

Anlage 1 zur Satzung: Richtzahlentabelle

Seite 3 von 4

6.1	Gaststätten	1 je 12 Sitzplätze Entweder Innen- oder Außenplätze, maßgebend ist die größere Anzahl	1 je 8 Sitzplätze Entweder Innen- oder Außenplätze, maßgebend ist die größere Anzahl
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 6 Betten	1 je 20 Betten mit erhöhtem Platzbedarf von insgesamt je 3m ² zum Abstellen von Lastenrädern bzw. Fahrradanhängern
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten mit erhöhtem Platzbedarf von insgesamt je 3m ² zum Abstellen von Lastenrädern bzw. Fahrradanhängern
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 40 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemeinbildende Schulen		
8.1.1	Grundschulen	1 je 75 Schülerinnen und Schüler	1 je 3 Schülerinnen und Schüler
8.1.2	Weiterführende Schulen	1 je 75 Schülerinnen und Schüler	1 je 2 Schülerinnen und Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	1 je 2 Schülerinnen und Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	1 je 5 bis 12 Schülerinnen und Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 60 Kinder	1 je 5 Kinder , sowie mindestens ein Abstellplatz für Lastenräder oder Fahrradanhänger je Einrichtung
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 30 Studienplätze	1 je 2 Studienplätze
9	Gewerbliche Anlagen		

Anlage 1 zur Satzung: Richtzahlentabelle

Seite 4 von 4

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3